

Auszahlung der Bettplatzentgelte (KDU) an die Beherbergungsbetriebe

Produkt 60.4.1.4 vorübergehende Unterbringung und ambulante Hilfen für akut wohnungslose Haushalte

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10140

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 24.10.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Am 14.12.2016 wurde das 2014 eingeführte Vorauszahlungssystem für die gewerblichen Beherbergungsbetriebe nur für das Jahr 2017 verlängert (Sitzungsverlage Nr. 14-20 / V 07713). Ab 2018 soll ein neues Verfahren umgesetzt werden, das den Aufwand bei der Abrechnung der Entgelte und das Risiko für den Ausfall von Entgelten für die Landeshauptstadt reduziert. Gleichzeitig soll das neue Verfahren auch auf Dauer gewährleisten, dass die dringend benötigten Bettplätze bereitgestellt werden können.

Das Sozialreferat schlägt vor, dass weiterhin Vorauszahlungen an die Betreiber der Beherbergungsbetriebe erfolgen, jedoch nur noch in Höhe von 80 % der maximalen Vertragssumme und mit einer Risikoverlagerung bezüglich der Selbstzahler und Teilselbstzahler auf die Betreiber.

1. Ausgangslage

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 12.10.2017 wurde die Beschlussvorlage in die Sitzung des Sozialausschusses am 24.10.2017 vertagt. Zwischenzeitlich wurden auf Veranlassung der Stadtkämmerei Änderungen, die durch die Befristung nötig waren, eingearbeitet. Außerdem wurde die Vorlage nach Gesprächen des Sozialreferates mit den Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Seite 3 ergänzt. Zur besseren Lesbarkeit sind alle Änderungen/Ergänzungen gegenüber der am 12.10.2017 eingebrachten Vorlage unterstrichen.

Die derzeitige KDU-Regelung gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 14.12.2016 (14-20 / V 07713) läuft zum 31.12.2017 aus.

Bis Ende 2018 werden ca.1.800 Bettplätze zusätzlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Soweit diese Plätze nicht durch Plätze in Flexiheimen oder verbandsgeführten Akuteinrichtungen abgedeckt werden können, werden diese Plätze ausgeschrieben. Nach Planung sind dies aktuell 1.200 Bettplätze. Sowohl für den Bestand als auch für die neuen Plätze muss die Finanzierung sichergestellt werden.

Sowohl die Träger der Wohnungslosenhilfe als Einrichtungsführung als auch die Betreiber von gewerblichen Beherbergungsbetrieben sind zur Bewirtschaftung auf einen regelmäßigen Zahlungsfluss angewiesen. Die Landeshauptstadt München ist verpflichtet (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 6, 7 LStVG), die Unterbringung von wohnungslosen Haushalten zu gewährleisten. Hierfür sind die oben genannten Plätze unverzichtbar.

2. Das gegenwärtige Vorauszahlungssystem (100-prozentige Vorschussleistung)

Das derzeitige Vorschussystem, mit einer Vorauszahlung durch die Landeshauptstadt an die Beherbergungsbetriebe, wurde 2014 eingeführt, um die Marktchancen für die LH München als Nachfragerin von Bettplätzen bei den Beherbergungsbetrieben zu sichern. Ein wesentlicher Baustein dieser Regelung ist eine Vorauszahlung von 100 % der Vertragssumme an die Betreiber durch die Stadt. Es erfolgte eine jährliche Abrechnung mit den Betreibern auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung und einer monatlichen Abrechnung mit den Sozialleistungsträgern (Jobcenter, Wirtschaftliche Hilfen nach dem SGB XII, Hilfen nach dem AsylbLG) Einzelheiten hierzu sind in Sitzungsvorlage vom 02.10.2013, Nr. 08-14 / V 12757 dargestellt.

Ein weiterer wesentlicher Baustein der bisherigen Regelung ist, dass die Landeshauptstadt München den Zahlungsverkehr mit den Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern bzw. mit den Haushalten mit Eigenanteilen übernimmt. Damit geht die Stadt das Risiko von Zahlungsausfällen ein, weil ein Teil der Forderungen gegenüber den Selbst- und Teilselbstzahlern nicht beigetrieben werden kann. Mittlerweile wurden mit dem Jobcenter München Vereinbarungen zu einem verbesserten und verbindlichen Zahlungsverkehr und einer verbindlichen Terminalschiene über Entscheidungen über die Leistungsgewährung getroffen. Dadurch wurde die Refinanzierung für den Personenkreis der Leistungsempfänger optimiert. Die Stadtkämmerei sieht bei der derzeitigen Regelung zudem ein Ausfallrisiko bezüglich der Rückforderungsansprüche gegenüber den Betreibern, z. B. im Fall einer Insolvenz und drängt auf eine Überarbeitung des Konzepts.

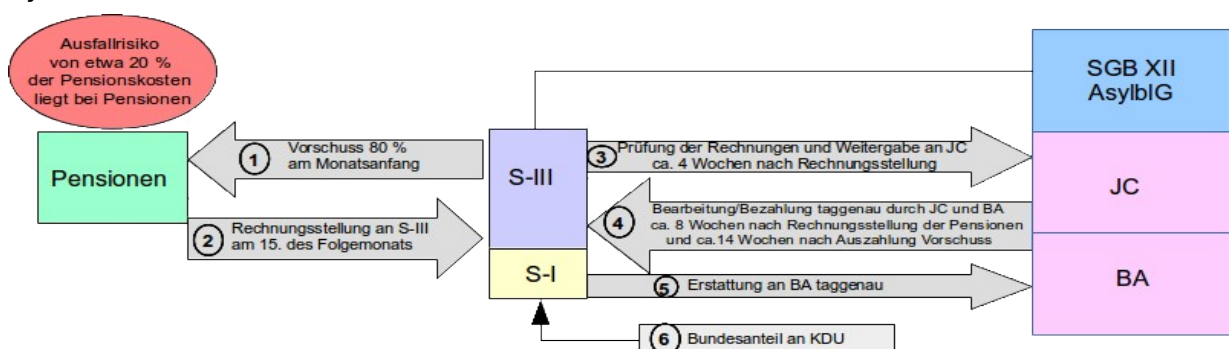
3. Die modifizierte KDU-Vorauszahlung (reduzierter Vorschuss an die Pensionen); Vorschlag der Referentin

Um die Ausfallrisiken zu minimieren soll ab 2018 das Volumen der Vorauszahlungen auf 80 % der Vertragssumme begrenzt werden. Dadurch wird eine tatsächliche Vorleistung durch die Landeshauptstadt vermieden, da zum einen von einem Anteil der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler bzw. Haushalten mit Eigenanteilen von höchstens 10 % ausgegangen wird, andererseits von einer Belegung von mindestens 90 % der Bettenkapazität im einzelnen Haus.

Durch diese Dimensionierung der Vorauszahlung wird sich folglich in aller Regel eine Nachzahlung durch die Landeshauptstadt bei der quartalsweisen Abrechnung ergeben. Die Betreiber erhalten wiederum eine fest kalkulierbare Vorauszahlung, die unabhängig von der individuellen Leistungsbewilligung den größten Teil ihrer Kosten abdeckt. Eine Abrechnung nach tatsächlicher Belegung soll künftig quartalsweise erfolgen, da sich ansonsten die Forderungen der Betreiber auf eine kaum zumutbare Summe im Folgejahr aufsummieren würden. Die Rechnungsstellung gegenüber den Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern bzw. gegenüber den untergebrachten Haushalten mit Eigenanteilen soll wieder, wie vor 2014, durch die Betreiber selbst erfolgen. Die oben angesprochene Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wohnen und Migration und dem Jobcenter beinhaltet auch (von Ausnahmen abgesehen), dass in der Regel innerhalb von maximal zehn Wochen über die Kosten der Unterkunft entschieden wird. Dies ermöglicht dem Betreiber in aller Regel eine erfolgreiche Rechnungsstellung. Von dieser Regelung ausgenommen sind die zuschussfinanzierten Einrichtungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege. Dies ist dadurch begründet, dass die Beitreibung offener Rechnungen mit der Vertrauensbasis in der Betreuungsarbeit kollidieren kann. Die Vorauszahlung erfolgt aber wie bei den gewerblichen Beherbergungsbetrieben in Höhe von 80 % der vollen Bettplatzkapazität des jeweiligen Hauses. Die Beitreibung der Zahlungsverpflichtungen der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler bzw. der Haushalte mit Eigenanteilen in den Unterkünften der Träger der freien Wohlfahrtspflege übernimmt das Amt für Wohnen und Migration. Die Abrechnung mit den freien Trägern erfolgt quartalsweise. (In Abweichung der Beschlussvorlage vom 12.10.2017 wurde diese Regelung im Verlauf der Vertagung mit den Spitzenverbänden der Träger der freien Wohlfahrtspflege für die Beschlussvorlage vom 24.10.2017 abgestimmt).

Die Komplexität des Verfahrens ist der Anzahl der Beteiligten (S-III, Jobcenter, Beherbergungsbetriebe, untergebrachte Haushalte und S-I) und der Einrichtung der Vorschussleistung geschuldet. Darüber hinaus erstattet der Bund einen Teil der Kosten der Unterkunft. Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 Abs. 5 bis 11 SGB II an den Kosten der Unterkunft (KDU). Die Bundesbeteiligung beträgt zum Zeitpunkt der Erstellung des Beschlusses 48,8 %. Die Bundesbeteiligung wird den Kommunen nur für tatsächlich an die SGB II-Kundinnen und Kunden ausgezahlten KDU gewährt. Daher ist darauf zu achten, dass die Abrechnung zwischen allen Beteiligten korrekt und zeitnah erfolgt.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Struktur der vorgeschlagenen Vorauszahlungssystematik:



Im Bezug auf das modifizierte Vorauszahlungssystem (80-prozentige Vorschussleistung) sind folgende Risiken und Nachteile zu betrachten:

- 1) Die Landeshauptstadt München leistet weiterhin Vorschüsse.
- 2) Ein gewisser Verwaltungsaufwand im Nachgang zur Vorauszahlung bei der Aufarbeitung der monatlichen Sammelrechnungen der Pensionsbetriebe und bei der quartalsweisen Abrechnung bleibt bestehen.
- 3) Aufgrund der geringeren Sicherheit könnten sich tatsächliche oder mögliche Anbieter von Bettplätzen zurückziehen.
- 4) Von der Seite der Betreiberinnen und Betreiber wächst der Druck, das Ausfallrisiko in die künftigen Bettplatzpreise „einzukalkulieren“ und es steigt somit das Risiko von Steigerungen der Bettplatzpreise.
- 5) Die untergebrachten Personen, die keine oder nur anteilige Leistungsansprüche haben (Selbstzahlerinnen und Selbstzahler) kommen ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Pensionsbetrieben nicht nach und werden deshalb gekündigt und verlieren ihren zugewiesenen Bettplatz.
- 6) Aus dem angestrebten Verfahren ergeben sich Unwägbarkeiten, für die nach Beschlussfassung mit den Betreiberinnen und Betreibern Lösungen verhandelt werden müssen.

Menschen, die im Wohnungslosensystem untergebracht werden müssen, bei denen aber noch nicht klar ist, ob sie Sozialleistungen erhalten, müssten, bis ein entsprechender Bescheid vorliegt, wie Selbstzahlerinnen und Selbstzahler behandelt werden.

Wenn bei diesen Menschen Mittellosigkeit vorliegt, sie also die Kosten der Unterkunft nicht selbst an die Betreiberin oder den Betreiber bezahlen können, droht der sofortige Verlust des Bettplatzes. Sie müssten erneut untergebracht werden. Hier muss mit den Betreiberinnen und Betreibern ein ausreichender Übergangszeitraum vereinbart werden. Falls es sich bei den Untergebrachten tatsächlich um Selbstzahlerinnen und Selbstzahler handelt, fordern die Betreiberinnen und Betreiber die Kosten der Unterkunft von den untergebrachten Personen später.

Falls es sich bei den Betroffenen um Empfänger von Sozialleistungen handelt, welche die Kosten der Unterkunft abdecken, werden die Kosten der Unterkunft vom jeweiligen Sozialleistungsträger an die Landeshauptstadt München erstattet. Diese Kosten der Unterkunft werden durch die 80 % Vorauszahlung gedeckt.

Falls es sich um Menschen handelt, denen gegenüber die Landeshauptstadt München zur Unterbringung verpflichtet ist, die aber weder ausreichend Einkommen noch Anspruch auf Sozialleistungen haben (§ 23 SGB XII), entstehen die angefallenen Kosten der Landeshauptstadt München. Nach derzeitigem Stand sind hier jedoch nur wenige Einzelfälle bekannt.

Die Entwicklung dieses Umstandes wird durch das Amt für Wohnen und Migration beobachtet. Falls notwendig, wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München in einer eigenen Beschlussvorlage die Umwidmung und Aufstockung des bereits bestehenden

Sondertopfs vorgelegt.

Dem sind die Vorteile gegenüberzustellen:

- 1) Im Falle einer Insolvenz des Beherbergungsbetriebes besteht fast kein Risiko mehr, dass es zu Zahlungsausfällen bei der quartalsweisen Abrechnung zuungunsten der Landeshauptstadt München kommt, da der Belegungsdurchschnitt bei derzeit 96 % liegt, der Anteil der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler bzw. der Haushalte mit Eigenanteilen bei durchschnittlich 10 % anzusetzen ist und daher bei der 80 %-Vorschussregelung fast ausschließlich mit Zahlungsverpflichtungen der Landeshauptstadt München in Richtung der Beherbergungsbetriebe zu rechnen ist in Folge der quartalsweisen Abrechnung.
- 2) Die Pensionsbetriebe haben bei der 80 %-Vorschussregelung aber weiterhin eine Finanzierungssicherheit für die von ihnen zu bestreitenden Kosten im laufenden Betrieb.
- 3) Für die Landeshauptstadt München reduziert sich das Ausfallrisiko im Bezug auf die Selbstzahlerinnen und Selbstzahler bzw. die untergebrachten Haushalten mit Eigenanteilen.
- 4) Für die Landeshauptstadt München reduziert sich der Verwaltungsaufwand, da die Rechnungsstellung gegenüber den Selbstzahlerinnen und Selbstzahler bzw. den Haushalten mit Eigenanteilen mit dem modifizierten Vorauszahlungssystem künftig entfällt und nur noch Altfälle abgearbeitet werden.

Das Sozialreferat greift die Anregung der Stadtkämmerei vom 04.10.2017 auf und schlägt vor, die oben beschriebene Vorgehensweise auf drei Jahre zu befristen. Während der Befristung wird das beschriebene Verfahren evaluiert und mit allen Beteiligten eine endgültige Lösung ab dem 01.01.2012 erarbeitet.

Fazit:

Aus Sicht des Sozialreferats, Amt für Wohnen und Migration, kann die Rückkehr zur individuellen Rechnungsstellung nicht empfohlen werden, da der umkämpfte Markt eine ständige Abhängigkeit von der Bewilligung individueller Leistungen durch die Sozialleistungsträger nicht akzeptiert. Die Anmietung eines gesamten Objekts durch die Landeshauptstadt München stellt ebenfalls keine wirtschaftliche Alternative dar, da dann das Leerstandrisiko auf die Landeshauptstadt überginge und die Landeshauptstadt ebenso wie bei der Regelung von 2014-2017 einen hohen Aufwand bei der Rechnungsstellung gegenüber den Haushalten und das hierzu bereits dargestellte Ausfallrisiko zu tragen hätte.

Unter der Abwägung der dargestellten Vor- und Nachteile wird empfohlen, das Vorauszahlungssystem in der unter 3. dargestellten Form ab 2018 auf drei Jahre befristet einzuführen.

4. Der Bedarf an Bettplätzen

Anstieg der Bestandsentwicklung

Es wird in 2017 wieder mit einem Anstieg der Unterbringungszahlen gerechnet. Zum einen hält

der Wohnungsbau mit dem Zuzug und den damit einhergehenden Verdrängungseffekten nicht Schritt. Zum anderen müssen der Familiennachzug (auch wenn Einschränkungen in 2017 geplant sind) und die Fehlbeleger der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte vom städtischen Sofortunterbringungssystem versorgt werden. Es wird deshalb von einer Bedarfssteigerung von 700 Plätzen ausgegangen. Für 2018 wird mit einem weiteren Bedarfszuwachs von 650 Plätzen gerechnet. Diese Bedarfe haben Ressourcenauswirkungen auf das Produkt 60.4.1.4 (Personal, Zuschuss, KdU).

Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit bei der Bettenzentrale

Die Bestandssteigerung der letzten Jahre konnte u. a. nur durch Verdichtungen im Bestand (z. B. Zustellbetten für Kinder) aufgefangen werden. Als langjähriger Erfahrungswert gilt, dass durch Fluktuation, nicht passende Familiengrößen und wegen Renovierungsmaßnahmen ca. 10 % der Plätze nicht belegt werden können (s. a. BV 08-14 / V 10010 vom 11.10.2012). Alleine um den Auslastungsgrad bei den Beherbergungsbetrieben (derzeit bei 96 %) wieder auf 90 % zu senken, sind ca. 250 Plätze notwendig. Diese Plätze haben grundsätzlich keine Ressourcenauswirkung, da in Beherbergungsbetrieben nur belegte Plätze bezahlt werden und die Personalbemessung ebenso auf belegte Plätze abgestellt ist. Für die Vorauszahlung müssen diese Plätze jedoch berücksichtigt werden.

Risikovorsorge für potentielle Ersatzbeschaffungen

Da weit über tausend Plätze im Beherbergungsgewerbe kurze Kündigungsfristen haben, besteht die Gefahr, dass weitere Plätze wegfallen könnten. Bei der Planungsbemessung ist hierfür eine Größenordnung von 100 Plätzen vorgesehen, die jedoch nur bei Bedarf realisiert wird. Auch diese Plätze haben zunächst keine Ressourcenauswirkung. Sie müssen jedoch, wie bei der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Bettenzentrale (s. o.), bei der Vorauszahlung berücksichtigt werden.

Dezentrale Unterbringung:

Für die Statuswechsler aus den staatlichen Flüchtlingsunterkünften und den anerkannten Flüchtlingen aus den dezentralen Unterkünften (KommFU) entsteht ein weiterer Bedarf von 500 Bettplätzen für 2018, da dieser Personenkreis nach dem Abbau diverser dezentraler Flüchtlingsunterbringungsstandorten von der Wohnungslosenhilfe weiter versorgt wird.

Zusammenfassung

Bettplatz-Bedarf 2017	Personenzuwachs:	700	Plätze
	Handlungsfähigkeit	250	Plätze
	Risikovorplanung	100	Plätze
Bettplatz-Bedarf 2018	Personenzuwachs	650	Plätze
	Plätze für Statuswechsler aus der dezentralen Unterbringung	500	Plätze
Gesamt		2.200	Plätze

Nach Abzug der laufenden und bereits kalkulierten Planungen bis 2018 ergibt sich ein **Restbedarf von 1200 Plätzen** bei den gewerblichen Beherbergungsbetrieben.

Diese Plätze sollen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die in dieser Summe enthaltenen Plätze für Handlungsfähigkeit und Risikovorplanung müssen in die Kalkulation der Vorschussleistungen einbezogen werden, bei der quartalsweisen Abrechnung werden jedoch nur die tatsächlich belegten Bettplätze abgerechnet.

5. Ausblick

Der Bundesgesetzgeber verschärfte den Zugang zu Leistungen aus SGB II und SGB XII für nicht erwerbstätige EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Welche Auswirkungen die Änderungen des SGB XII und der damit einhergehende Leistungsausschluss von nicht erwerbstätigen EU-Bürgerinnen und EU-Bürger haben, kann noch nicht beziffert werden.

Die Unterbringungspflicht der Landeshauptstadt gegenüber wohnungslosen Haushalten durch das Sicherheitsrecht (Art. 6,7 LStVG) besteht jedoch unabhängig von einem Leistungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger oder einer eigenen Leistungsfähigkeit.

Im Rahmen des Antrags Nr. 14-20 / A 03034 (Antrag der SPD) wird der Stadtrat mit dieser Thematik gesondert befasst.

6. Fachlich-inhaltliche Erläuterungen

Die Verträge der Landeshauptstadt mit den gewerblichen Beherbergungsbetrieben (Belegungsvereinbarungen) dienen dazu, die Unterbringungspflicht der Kommune aus Art. 6, 7 LStVG i. V. m. Art. 57 GO erfüllen zu können. Ihr Vollzug obliegt ebenso der Kommune und nicht dem Jobcenter. Das Jobcenter zahlt KDU-Leistungen bei bestehenden Ansprüchen im Einzelfall (§ 19, § 22 SGB II).

6.1 Finanzierungsbedarf zur Weiterführung der KDU-Regelung für 2018

Als Grundlage für die Kalkulation ist von folgenden Prämissen ausgegangen worden:

- Für die Finanzbedarfskalkulation wurden nur die ressourcenrelevanten Bedarfe aus Ziffer 6 berücksichtigt.
- Flexiheime wurden mit Planwerten aus Vergleichsobjekten kalkuliert. Endgültig steht der Finanzbedarf erst nach Abschluss des Trägerschaftsauswahlverfahrens fest.
- Für die Bettplätze im Beherbergungsgewerbe wurde der in der Ausschreibung festgelegte Höchstbetrag zugrunde gelegt.
- Die unterjährige Kalkulation 2018 wurde für die Kalkulation 2019 voll angesetzt.

Erläuterungen:

Verpflichtung 2017 (Bestandsfinanzierung):

Als Verpflichtung 2017 wird die Vorauszahlungsleistung des 1. und 2. Quartals 2017, hochgerechnet auf das volle Jahr, angesetzt. Dieser Betrag ist die Basis für die Berechnung 2018

sowie 2019 und Folgejahre (2020 und 2021). Für das Budget 2018 kommt der für ein volles Jahr

hochgerechnete Vorauszahlungsbetrag für das Flexiheim „Am Moosfeld“ (voraussichtliche Eröffnung 01.10.2017) hinzu.

Flexiheime und von freien Trägern geführte Heime mit Notquartierstandard:

Die drei Flexiheime, bei denen ein Standortbeschluss vorliegt, werden mit ihrer Ressourcenrelevanz ab Eröffnungsmonat im Jahr 2018 in das Budget für das Vorauszahlungssystem 2018 aufgenommen. Zusätzlich werden Haus Hanebergstraße 2 und Haus Schertlinstraße 8, Unterbringungseinrichtungen der freien Träger mit Notquartierstandard, aufgenommen.

Da die Flexiheime über einen höheren baulichen Standard und einen von den freien Trägern geleisteten höheren Personaleinsatz für den Betrieb verfügen, wird bei ihnen ein überdurchschnittlicher Bettplatzpreis angesetzt.

Die Bettplatzpreise der Heime mit Notquartierstandard werden gemäß der Preisfestsetzung der Gebührensatzung der städtischen Notquartiere kalkuliert.

Die Finanzierung dieser Einrichtungen ist für die Träger der Wohnungslosenhilfe nur gesichert, wenn diese in das Vorauszahlungssystem aufgenommen werden, da die kalkulatorischen Einnahmen für die Bettplätze bei der Berechnung des Zuschusses bereits berücksichtigt sind.

Restbedarf 2018:

Der Restbedarf ergibt sich nach Abzug der gesicherten Planungen in 2017 und 2018.

Der beim Restbedarf angesetzte monatliche Bettplatzpreis von 600 € entspricht dem in künftigen Ausschreibungen festgesetzten Maximalpreis.

Für 2018:

Verpflichtung Basisjahr 2017		31.728.962,--
Flexiheim „Am Moosfeld“ (ganzjährig)	180 x 12 x 761,-- *	1.643.760,--
Flexiheime ab 2018 (unterjährig)		
Lotte Branz-Str.12	111 x 5 x 761,--	422.355,--
Wotanstraße 88	250 x 4 x 675,--	675.000,--
Nordeneyerstr.10	137 x 12 x 675,-- /2**	554.850,--
Heime mit Notquartierstandard:		
Schertlinstraße 8	56 x 12 x 333,18	223.897,--
Hanebergstraße 2	56 x 12 x 333,18	223.897,--
Restbedarf 2018	1.200 x 12 x 600,-- / 2***	4.320.000,--
Summe		39.792.721,--
Abzug 10 % (SelbstzahlerInnen)		3.979.272,--
Gesamtsumme		35.813.449,--

- * (Bettplätze x Monate x Preis p.m.)
 ** noch ohne Termin, daher Halbwertberechnung
 *** (Bettplätze x Monate x Preis p.m.) Halbwertberechnung

6.2 Finanzierungsbedarf zur Weiterführung der KDU-Regelung ab 2019

Verpflichtung Basisjahr 2017		31.728.962,--
2017 geschaffenes Flexiheim „Am Moosfeld“	180 x 12 x 761,--	1.643.760,--
2018 geschaffene Flexiheime und Heime mit Notquartierstandard	111 x 12 x 761,--	1.013.652,--
	250 x 12 x 675,--	2.025.000,--
	137 x 12 x 675,--	1.109.700,--
	56 x 12 x 333,18	223.897,--
	56 x 12 x 333,18	223.897,--
Restbedarf 2018	1.200 x 12 x 600,--	8.640.000,--
Restbedarf 2019	650 x 12 x 600,--	4.680.000,--
Summe:		51.288.868,--
Abzug 10 % Selbstzahler		5.128.887,--
Gesamtsumme		46.159.981,-

6.3 Refinanzierungen / Erlöse

Durch den Wegfall der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler bzw. der untergebrachten Haushalte mit Eigenanteilen aus der Vorauszahlung wird mit der vollen Refinanzierung der Vorschussleistung durch die Träger der Sozialleistungen (Jobcenter, SGB XII, AsylbLG) gerechnet.

7. Voraussichtlich zusätzlich benötigtes Personal

7.1 Geplante personelle Aufstockung im Bereich Wirtschaftliche Hilfen der Zentralen Wohnungslosenhilfe - Auszahlungsstelle pauschale Bettplatzfinanzierung (Produkt 60.4.1.4)

Im Rahmen der Einführung des Vorauszahlungssystems wurde zum 01.01.2014 die Auszahlungsstelle für die Bettplatzentgelte (Auszahlungsstelle pauschale Bettplatzfinanzierung, S-III-WP/Z/WH/pBF) eingerichtet. Für den Stellenschlüssel wurde eine Fallzahl von 1:900 als angemessen erachtet. Derzeit besteht das Team aus 6 VZÄ (davon ist 1 VZÄ befristet bis Ende März 2019, 1,5 VZÄ befristet bis Ende Juni 2019). Für diese 2,5 Vollzeitstellen in A8/E9a beabsichtigt das Sozialreferat in einem gesonderten Beschluss 2018 die Entfristung zu beantragen.

7.2 Geplante personelle Aufstockung des Fachbereichs Bestandsbewirtschaftung der Wohnungslosenhilfe (Produkt 60.4.1.4)

Das Team der Bestandsbewirtschaftung S-III-WP/SW4 besteht derzeit aus einer Leitungsstelle

(E10/A11) und 4,5 Vollzeitstellen bzw. Vollzeitäquivalente (VZÄ) von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern (E9/A10). Nach derzeitiger Prognose ist Ende des Jahres 2018 von 6.500 Bettplätzen in den gewerblichen Beherbergungsbetrieben auszugehen. Bisher war eine Sachbearbeiterstelle (1 VZÄ) ca. 1000 Bettplätzen zugeordnet. Die Bettenzahl macht dann eine Zuschaltung von **2 VZÄ in E9c/A10** notwendig. Dies umso mehr, als sich inhaltlich eine erhebliche Aufgabenmehrung bei der Umgestaltung der Belegungsvereinbarungen, der Steuerung der KDU, der Bearbeitung von Beschwerden, der Bearbeitung von Amtshilfeersuchen und Anfragen anderer Referate und Behörden, der Einrichtung von Büros der Sozialarbeit in den Beherbergungsbetrieben und dem Aufbau eines Refinanzierungscontrollings ergeben hat. Das Sozialreferat beabsichtigt daher in einem gesonderten Beschluss 2018 die Einrichtung von 2 VZÄ mit einer Befristung von 3 Jahren zu beantragen.

8. Detailbetrachtung Finanzierung Produkt 4.1.4 Ein-/Auszahlungen

8.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		35.813.449,-- in 2018	46.159.981,-- von 2019 bis 2020
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)		35.813.449,-- in 2018	46.159.981,-- von 2019 bis 2020
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

8.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse		<u>35.813.449,--</u> in 2018	<u>46.159.981,--</u> von 2019 bis 2020
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)		<u>35.813.449,--</u> in 2018	<u>46.159.981,--</u> von 2019 bis 2020
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

9. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung der Entgelte für die Pensionen im Rahmen des Vorauszahlungssystems für 2018 soll in der Vollversammlung des Stadtrats im November diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die KDU ab dem Januar 2018 bezahlt werden können.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei zur Beschlussvorlage vom 12.10.2017 ist in der Anlage beigefügt. Die darin vorgeschlagene Befristung wurde in die Vorlage aufgenommen. In Absprache mit der Stadtkämmerei wurden die Erlöse synchron zu den Kosten dargestellt, da die in der Vorlage zum 10.12.2017 dargestellten periodenfremd dargestellten Erlöse möglicherweise missverständlich wären. Somit wird die Grundaussage, dass die Erlöse den Kosten entsprechen, deutlich herausgestellt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Direktorium D-I-CS, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Modifiziertes Vorauszahlungssystem der KDU ab 2018

Der Einführung des modifizierten Vorauszahlungssystems, befristet auf drei Jahre ab 01.01.2018, wie im Vortrag der Referentin vorgestellt, wird zugestimmt.

2. Das Produktkostenbudget des Produkts 4.1.4 Produktleistung 2 erhöht sich im Jahr 2018 einmalig um 35.813.449 € und ab 2019 bis einschließlich 2020 um 46.159.981 €. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam.

Die Produkterlöse erhöhen sich im Jahr 2018 einmalig um 35.813.449 € und ab 2019 bis einschließlich 2020 um 46.159.981 €.

3. Transferkosten und -erlöse

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss das Sozialreferat zu beauftragen, die im Jahr 2018 einmalig i. H. v. 35.813.449 € und ab 2019 bis einschließlich 2020 i. H. v. 46.159.981 € befristet erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bzw. 2019 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4981.788.7000.8, Innenauftrag 609498105, Sachkonto 597215).

Ebenso wird das Sozialreferat beauftragt, die zahlungswirksamen Erlöse im Jahr 2018 einmalig i. H. v. 35.813.449 € und ab 2019 bis einschließlich 2020 i. H. v. 46.159.981 € befristet im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4981.247.7000.5, Innenauftrag 609498105, Sachkonto 537215).

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An das Sozialreferat, S-III-LG/F

An das Sozialreferat, S-III-LS

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Direktorium, BAG

An das Kommunalreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.